

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Krakow am See

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 54 „Solarpark an der Bahn - Klein Grabow/Groß Grabow“ sowie 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB

Beschluss der Stadtvertretung vom 07.05.2024

Die Stadtvertreter der Stadt Krakow am See haben in ihrer Sitzung am 07.05.2024 den Antrag der D&K Entwicklungs GmbH zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Klein Grabow, Flur 2, Flurstücke 24, 25, 29/1, 29/2, 31 und 33 befürwortet.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Sachverhalt:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 27 ha, wovon ca. 15 ha zur Bebauung mit der PV-Anlage genutzt werden sollen.

Für das nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlagen als zulässig. Das Plangebiet befindet sich in dem 500 m-Bahnkorridor südöstlich der Ortslage Klein Grabow. Es verläuft entlang der Bahnstrecke Krakow am See – Güstrow und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie kleineren Wäldern umschlossen. Das Plangebiet selbst befindet sich auf landwirtschaftlich ackerbaulich genutzten Flächen.

Für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Hierfür ist die aktuell rechtskräftige Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft und Grünfläche“ in „Sonstiges Sondergebiet“ innerhalb des Geltungsbereichs des Teilbereiches „Solarpark an der Bahn - Klein Grabow/Groß Grabow“ der Stadt Krakow am See notwendig, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen.

Die Planungshoheit liegt bei der Stadt.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag die Kostenübernahme für beide Bauleitplanverfahren zugesichert.

gez. Jörg Oppitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 54 „Solarpark an der Bahn – Klein Grabow/Groß Grabow“ und die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurden im Krakower Seen-Kurier Nr. 06/2024 vom 14.06.2024, Jahrgang 34, veröffentlicht.

gez. S. Lucht
Leitende Verwaltungsbeamtin



Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 55 „Solarpark Charlottenthal - An der Bahn“ sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See gem. § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 Abs. 3 BauGB

Beschluss der Stadtvertretung vom 07.05.2024

Die Stadtvertreter der Stadt Krakow am See haben in ihrer Sitzung am 07.05.2024 den Antrag der Prokon eG zur Aufstellung eines Bebauungsplanes und parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks Errichtung und Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Charlottenthal, Flur 1, Flurstück 121 befürwortet.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen. Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung alternativer Energie und Einspeisung in das öffentliche Netz.

Sachverhalt:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 15 ha.

Für das nach § 11 BauNVO als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ im Bebauungsplan festzusetzende Areal gilt die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. zugehöriger Nebenanlagen als zulässig. Das Plangebiet befindet sich in dem 500 m-Bahnkorridor östlich der Ortslage Charlottenthal. Es verläuft entlang der Bahnstrecke Krakow am See – Güstrow und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen und im Süden von Wald umschlossen. Das Plangebiet selbst befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

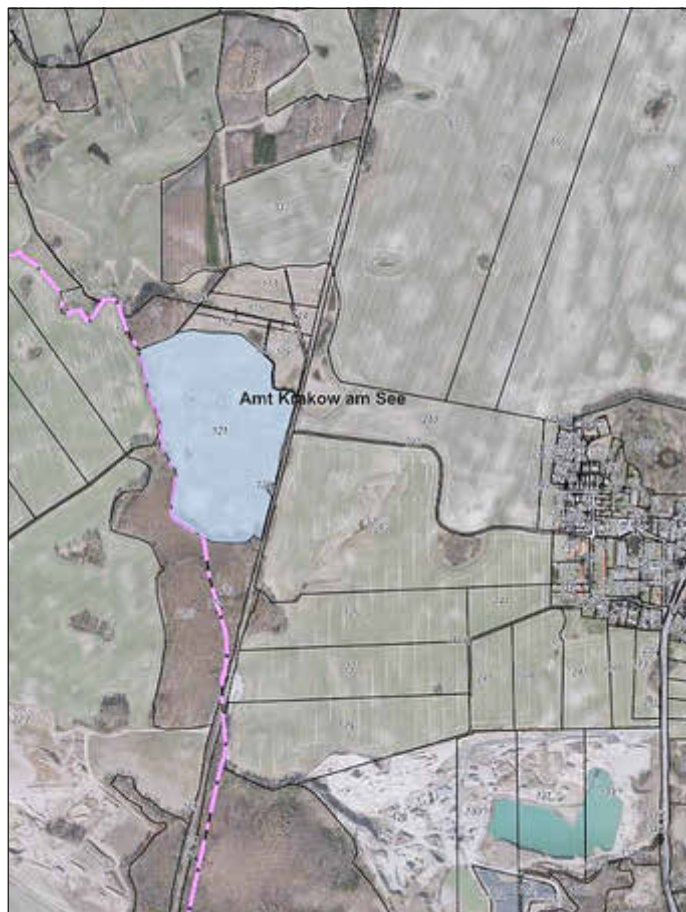
Für die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich. Hierfür ist die aktuell rechtskräftige Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sonstiges Sondergebiet“ innerhalb des Geltungsbereichs des Teilbereiches „Solarpark Charlottenthal - An der Bahn“ der Stadt Krakow am See notwendig, um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen. Die Planungshoheit liegt bei der Stadt.

gez. Jörg Oppitz
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 55 „Solarpark Charlottenthal - An der Bahn“ und die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Krakow am See wurden im Krakower Seen-Kurier Nr. 06/2024 vom 14.06.2024, Jahrgang 34, veröffentlicht.

gez. S. Lucht
Leitende Verwaltungsbeamtin



Gemeinde Dobbin-Linstow

Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den OT Dobbin und Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den OT Dobbin

Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB und der §§ 5 und 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Gemeindevertretung Dobbin-Linstow am 02.05.2024 die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung wurde begilligt.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin, 2001 in Kraft getreten, ist mit Beschluss über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin am 02.05.2024 aufgehoben.

Die als Satzung beschlossene Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 für den Ortsteil Dobbin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 4 Kommunalverfassung M-V am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit der zugehörigen Begründung ab dem 17.06.2024 im Rathaus Krakow am See, Bauamt, Markt 2, 18292 Krakow am See zu den Öffnungszeiten

Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
und Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die oben genannten Unterlagen zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin werden ebenfalls über das Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern <http://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> zugänglich gemacht.

Ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB benannten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobbin-Linstow geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. W. Baldermann
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Bekanntmachung des Inkrafttretens der Satzung über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 5 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin und die Aufhebung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 1 der Gemeinde Dobbin-Linstow für den Ortsteil Dobbin wurden am 14.06.2024 im Krakower Seen-Kurier Nr. 06/2024, Jahrgang 34 veröffentlicht.

gez. S. Lucht
Leitende Verwaltungsbeamtin



Gemeinde Lalendorf

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 9 „Solarpark Lalendorf-Raden“

Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2024

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 „Solarpark Lalendorf-Raden“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 79, 80, 129, 130, 131, 133, 134, 135/1, 135/2 und teilweise die Flurstücke 128, 132/3 und 136/1 in der Flur 2 der Gemarkung Raden mit einer Fläche von ca. 35 ha.